

STATUT

ZDR Investments SICAV a.s.

(Fonds qualifizierter Anleger)

Inhaltsverzeichnis:

I.	GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DEN FONDS	2
II.	ANGABEN ÜBER DEN BEWIRTSCHAFTER UND VERWALTER	3
III.	BEAUFTRAGUNG EINES ANDEREN MIT DER AUSÜBUNG EINER EINZELNEN TÄTIGKEIT	4
IV.	ANGABEN ÜBER DEN VERWAHRER	4
V.	ANLAGESTRATEGIE, BEWIRTSCHAFTUNGSTECHNIKEN UND ANLAGELIMITS	5
VI.	RISIKOPROFIL	6
VII.	INFORMATIONEN ÜBER DIE HISTORISCHE LEISTUNG	9
VIII.	GRUNDSÄTZE DER BEWIRTSCHAFTUNG DES FONDS	9
IX.	INFORMATIONEN ÜBER DURCH DEN FONDS AUSGEGEBENE WERTPAPIERE	12
X.	INFORMATIONEN ÜBER GEBÜHREN UND KOSTEN DES FONDS	13
XI.	WEITERE INFORMATIONEN	15

Kontakte für Anleger:

CODYA investiční společnost, a.s.
Mojmírovo náměstí 10
612 00 Brno-Královo Pole

Webseite: www.codyainvest.cz
E-Mail: info@codyainvest.cz
Info-Hotline: +420 513 034 190

Geschäftszeiten:

Werktags

09.00–15.00 Uhr

Die ZDR Investments SICAV a.s., IdNr.: 064 21 091, mit Sitz Na Struze 1740/7, Nové Město, 110 00 Prag 1, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag unter Az. B 22826 (nachfolgend nur „Fonds“) gibt dieses Statut heraus, das die Anlagestrategie des Fonds, eine

Beschreibung der mit Anlagen in den Fonds verbundenen Risiken und weitere notwendige Angaben für Anleger zur informierten Beurteilung der Anlage enthält (nachfolgend nur „Statut“):

I. GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DEN FONDS

1.1 Bezeichnung des Fonds

ZDR Investments SICAV a. s.

1.2 Kurzbezeichnung des Fonds

ZDR Investments SICAV

1.3 Tag der Entstehung des Fonds

Der Fonds entstand durch Eintragung ins Handelsregister am 12. September 2017. Der Fonds wurde am 20.07.2017 gemäß § 597 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 240/2013 Ges.-Slg. über Investmentgesellschaften und Investmentfonds, in der Fassung der späteren Vorschriften (*Zákon o investičních společnostech a investičních fondech* – nachfolgend nur „ZISIF“) in das durch die Tschechische Nationalbank (nachfolgend nur „ČNB“) geführte Verzeichnis der Investmentfonds eingetragen.

1.4 Weitere Informationen über den Fonds

Der Fonds ist ein Investmentfonds mit Rechtssubjektivität und auf unbestimmte Dauer gegründet.

Die Höhe des bezahlten einzutragenden Grundkapitals beträgt 12,- CZK.

Der Fonds ist ein Fonds qualifizierter Anleger gemäß ZISIF.

Der Fonds ist weder ein Leit- noch ein Unterfonds.

Maßgebende Sprache dieses Statuts ist die tschechische Sprache.

Der Fonds wird keinem der Anleger des Fonds bzw. eines Unterfonds einen besonderen Vorteil einräumen.

1.5 Wirtschaftsprüfer des Fonds

Wirtschaftsprüfer des Fonds ist TPA Audit s.r.o., IdNr. 602 03 480, mit Sitz in Antala Staška 2027/79, Krč, 140 00 Prag 4. Der Wirtschaftsprüfer ist bei der Wirtschaftsprüferkammer der Tschechischen Republik unter Nr. 080 eingetragen.

1.6 Veröffentlichung von Informationen auf den Internetseiten des Fonds und weitere Verfahrensweisen zur Gewährung von Informationen über den Fonds

Internetseiten, mittels derer der Fonds Informationen gemäß ZISIF und Statut sowie Informationen gemäß Gesetz Nr. 90/2012 Ges.-Slg. über Handelsgesellschaften und Genossenschaften, in der Fassung der späteren Vorschriften (Handelskörperschaften-Gesetz) (*Zákon o obchodních korporacích* – nachfolgend nur „ZOK“) veröffentlicht, sind
<https://www.codyainvest.cz/cs/detail/zdr->

investments-sicav, ggf. die dort angeführten Internetseiten.

Diese Internetseiten sind der Öffentlichkeit kostenlos und uneingeschränkt übers Internet zugänglich.

Der Fonds gewährt Informationen auch unter der Kontaktadresse des satzungsmäßigen Direktors des Fonds CODYA investiční společnost, a.s., Mojmírovo náměstí 10, 612 00 Brno – Královo Pole (nachfolgend nur „Kontaktstelle“) bzw. individuell unter der durch den Anleger mitgeteilten E-Mail-Adresse. Ausgewählte Angaben gewährt die Gesellschaft mittels des Internet-Kundenkontos, zu dem der Anleger Zugang mit Hilfe einzigartiger Identifikationsangaben hat, und zwar im Umfang:

- Angabe über den aktuellen Wert des Fondskapitals von Unterfonds;
- Angabe über den aktuellen Wert einer Investitionsaktie von Unterfonds;
- Angabe über die Struktur des Anlagevermögens in Unterfonds zum letzten Tag des betreffenden Zeitraums.

Die vorstehenden aktuellen Angaben werden spätestens zu dem im Statut des betreffenden Unterfonds angeführten Kalendertag zugänglich gemacht.

In der oben angeführten Weise, d. h. in elektronischer Form unter der oben angeführten Adresse, werden allen Aktionären auch weitere geforderte Informationen gewährt, die nicht im Statut angeführt sind, d. h. insbesondere, nicht aber ausschließlich, Angaben gemäß § 293 Abs. 1 ZISIF und Angaben gemäß § 241 ZISIF, und zwar stets unverzüglich. Alle oben angeführten Informationen und Angaben, einschließlich des Statuts, werden auch potenziellen Anlegern in den Fonds vor Realisierung ihrer Investition des Fonds zugänglich gemacht.

1.7 Bildung von Unterfonds

Der Fonds kann im Einklang mit seiner Satzung Unterfonds bilden. Ein Unterfonds ist ein buch- und kapitalmäßig getrennter Teil des Vermögens des Fonds. Jeder Unterfonds gibt ein Statut heraus. Zum Termin der Ausfertigung des Statuts hat der Fonds einen Unterfonds mit der Bezeichnung ZDR, Unterfonds Real Estate (nachfolgend nur „Unterfonds“) gebildet.

1.8 Hinweis für Anleger

Die Eintragung des Fonds in das durch die ČNB geführte Verzeichnis oder die Ausübung der Aufsicht stellen keine Garantie für den Rückfluss der Investition oder die Leistung des Fonds dar, kann die Möglichkeit einer Verletzung rechtlicher

ZDR Investments SICAV a.s.
Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

Pflichten oder des Statuts durch den Bewirtschafter, Verwalter, Verwahrer oder eine andere Person nicht ausschließen und garantiert nicht, dass ein durch eine solche Verletzung verursachter eventueller Schaden ersetzt wird.

1.9 Historische Angaben über statutarische Belange

Das Grundkapital des Fonds wurde am 17. Januar 2019 von 1 200 000,- CZK auf 12,- CZK herabgesetzt.

Der Sitz des Fonds wurde am 1. Juli 2019 geändert von der Adresse Čerčanská 2055/18a, Krč, 140 00 Prag 4, in die aktuelle Adresse des Sitzes des Fonds.

Bis 31. Oktober 2019 war Bewirtschafter und Verwalter des Fonds AMISTA investiční společnost, a.s., IdNr.: 274 37 558, mit Sitz in Pobřežní 620/3, 186 00 Prag 8.

II. ANGABEN ÜBER DEN BEWIRTSCHAFTER UND VERWALTER

2.1 Bewirtschafter und Verwalter des Fonds

Bewirtschafter und Verwalter des Fonds ist CODYA investiční společnost, a.s., IdNr.: 06876897, mit Sitz in Poňava 135/50, Lelekovice, PLZ 664 31, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brno, Abteilung B, Registerblatt 7923 (nachfolgend nur „Gesellschaft“). Die Gesellschaft bewirtschaftet und verwaltet auch alle Unterfonds des Fonds.

2.2 Höhe des Grundkapitals und seine Bezahlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2 000 000 CZK und wurde vollständig bezahlt.

2.3 Datum der Entstehung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde durch einen Gesellschaftsvertrag am 14. Juni 2017 gegründet und am 20. Februar 2018 ins Handelsregister beim Bezirksgericht in Brno, Az. B 7923, eingetragen.

2.4 Entscheidung über die Genehmigung zur Tätigkeit

Die Gesellschaft erhielt die Genehmigung zur Tätigkeit einer Investmentgesellschaft auf Grundlage der Entscheidung der ČNB Gz. 2018/021724/CNB/570 vom 9. Februar 2018, die am 10. Februar 2018 rechtskräftig wurde, und ist in dem durch die Tschechische Nationalbank gemäß § 596 Buchst. a) ZISIF geführten Verzeichnis eingetragen.

2.5 Verzeichnis der leitenden Personen und ihrer Funktionen

Leitende Personen der Gesellschaft sind:

- Ing. Robert Hlava, Vorsitzender des Vorstandes und Generaldirektor,

- Ing. Pavel Veselý, Vorstandsmitglied und Direktor des Bereichs Portfolio Management
- Ing. Kateřina Oplová, Vorstandsmitglied und Direktorin des Bereichs Finanzen und Verwaltung, und
- Bc. Martin Pšaidl, Vorstandsmitglied und Direktor des Bereichs Vertrieb, Produkte und Marketing.

Die leitenden Personen der Gesellschaft wurden auf Grundlage vorgelegter Angaben, Nachweise und eidesstattlicher Erklärungen vorab durch die ČNB bewilligt.

2.6 Funktionen der leitenden Personen außerhalb der Gesellschaft

Die leitenden Personen der Gesellschaft bekleiden außerhalb der Gesellschaft und außerhalb der übrigen von ihr bewirtschafteten Fonds qualifizierter Anleger, in denen sie die Gesellschaft bei der Ausübung der Funktion des satzungsmäßigen Organs ggf. vertreten, folgende Funktionen:

- Ing. Robert Hlava – Geschäftsführer der Gesellschaft Hlava a Hlava, s.r.o., Geschäftsführer der Gesellschaft Hlava a partneři, s.r.o.,
- Bc. Martin Pšaidl – Geschäftsführer der Gesellschaft Hlava a Hlava, s.r.o., Geschäftsführer der Gesellschaft Hlava a partneři, s.r.o.,
- Ing. Pavel Veselý – Geschäftsführer der Gesellschaft Komenia s.r.o.

2.7 Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, die nicht berechtigt ist, das maßgebende Limit im Sinne von § 16 ZISIF zu überschreiten, und berechtigt ist:

- zur Bewirtschaftung von Fonds qualifizierter Anleger (mit Ausnahme qualifizierter Risikokapitalfonds und qualifizierter Sozialunternehmensfonds);
- zur Durchführung der Verwaltung von Fonds qualifizierter Anleger (mit Ausnahme qualifizierter Risikokapitalfonds und qualifizierter Sozialunternehmensfonds).

2.8 Umfang der durch die Gesellschaft für den Fonds ausgeübten Haupttätigkeiten

Die Gesellschaft bewirtschaftet den Fonds und verrichtet oder gewährleistet Tätigkeiten für den Fonds, die Bestandteil der Verwaltung eines Investmentfonds gemäß § 38 ZISIF sind.

Jede der oben angeführten Tätigkeiten darf die Gesellschaft aus eigenen Kräften verrichten bzw. die Besorgung ihrer Verrichtung bei einer anderen dazu berechtigten Person gewährleisten. Die Gesellschaft haftet aber auch weiterhin für diese Tätigkeit so, als würde sie diese selbst ausüben.

2.9 Verzeichnis der Fonds qualifizierter Anleger, deren Vermögen die Gesellschaft bewirtschaftet und/oder deren Verwaltung sie durchführt

Die Gesellschaft bewirtschaftet Vermögen und/oder verwaltet Fonds qualifizierter Anleger, deren aktuelles Verzeichnis auf den Internetseiten der ČNB www.cnb.cz sowie auch auf den Internetseiten der Gesellschaft www.codyainvest.cz angeführt ist.

III. BEAUFTRAGUNG EINES ANDEREN MIT DER AUSÜBUNG EINER EINZELNEN TÄTIGKEIT

Die Gesellschaft als Bewirtschafter des Fonds beauftragte auf Grundlage eines Vertrages über die Ausübung von Beratertätigkeit mit der Ausübung einzelner Tätigkeiten, die Bestandteil der Bewirtschaftung des Fonds sind, die Gesellschaft:

- MOSKALIEV CONSULTING s.r.o., IdNr.: 242 20 477, mit Sitz in Kaprova 42/14, Staré Město, 110 00 Prag 1, (nachfolgend auch nur „Berater Nr. 1“);
- Z/C/H Legal v.o.s., advokátní kancelář, IdNr.: 272 22 861, mit Sitz in Národní 973/41, Prag 1 - Staré Město, PLZ: 110 00 (nachfolgend auch nur „Berater Nr. 2“ und zusammen mit dem Berater Nr. 1 auch nur „Berater“).

Für die Ausübung der Tätigkeit steht den Beratern eine Vergütung zu, die Bestandteil des Entgelts der Gesellschaft für die Bewirtschaftung ist.

Der Berater Nr. 1 wird insbesondere unterstützende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Formulierung der Anlagestrategie des Fonds ausüben.

Der Berater Nr. 2 wird insbesondere Marktanalysen erstellen und Anlagegelegenheiten suchen, vorschlagen und verwalten.

Den Inhalt der konkreten Rechte und Pflichten zwischen der Gesellschaft und den Beratern regelt der entsprechende Vertrag.

Die Gesellschaft als Verwalter des Fonds beauftragte auf Grundlage entsprechender Verträge teilweise oder vollständig mit der Ausübung einer einzelnen Tätigkeit, welche die Verwaltung des Fonds beinhaltet, und zwar:

- mit der Buchführung ZDR Facility Management s.r.o., IdNr.: 45787590, mit Sitz Na Struze 1740/7, Nové Město, 110 00 Prag 1, eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag unter Az. C 17268,
- mit der internen Revision ASIG CONSULT, s.r.o., IdNr.: 05800668, mit Sitz in Varnsdorfská 330/19, 190 00 Prag 9,

eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag unter Az. C 270999.

Die Gesellschaft bietet Anlagen in den Fonds auch mittels berechtigter Personen an. Die Gesellschaft ist berechtigt, Dienstleistungen z. B. externer Rechts-, Steuer- und Buchführungsberater u. Ä. in Anspruch zu nehmen.

IV. ANGABEN ÜBER DEN VERWAHRER

4.1 Verwahrer

Auf Grundlage eines Verwahrungsvertrages übt für den Fonds die Funktion des Verwahrers Česká spořitelna, a.s., IdNr.: 452 44 782, mit Sitz in Olbrachtova 1929/62, Prag 4, PLZ 140 00, Gesellschaft eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag, Az. B 1171, aus (nachfolgend nur „Verwahrer“). Der Verwahrer übt die Funktion des Verwahrers auch für Unterfonds aus.

4.2 Eintragung ins Verwahrer-Verzeichnis

Der Verwahrer ist eingetragen im Verzeichnis der Verwahrer von Investmentfonds, das durch die ČNB gemäß § 596 Buchst. e) ZISIF geführt wird.

4.3 Grundlegende Tätigkeiten des Verwahrers

Die Tätigkeiten des Verwahrers ergeben sich aus dem ZISIF und dem zwischen dem Fonds und dem Verwahrer abgeschlossenen Verwahrungsvertrag. Insbesondere:

- nimmt der Verwahrer Vermögen des Fonds bzw. seiner Unterfonds in Obhut, dessen Charakter dies gemäß § 71 Abs. 1 Buchst. a) ZISIF ermöglicht,
- hat der Verwahrer physisch Vermögen in Verwahrung, dessen Charakter dies ermöglicht,
- eröffnet und führt er Geldkonten und erfasst jede Bewegung der zum Vermögen des Fonds bzw. seiner Unterfonds gehörenden Geldmittel,
- erfasst, sofern es der Charakter ermöglicht, oder kontrolliert der Verwahrer den Stand anderen Vermögens des Fonds bzw. seiner Unterfonds als oben angeführt,
- kontrolliert der Verwahrer, ob im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere ZISIF und direkt anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union im Bereich der Investmentfonds), dem Statut des Fonds und dem Verwahrungsvertrag:
 - o Anlageaktien des Fonds bzw. eines Unterfonds ausgegeben und abgekauft wurden,
 - o der aktuelle Wert einer Investitionsaktie des Fonds bzw. eines Unterfonds berechnet wurde,

ZDR Investments SICAV a.s.
Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

- das Vermögen und die Schulden des Fonds bzw. eines Unterfonds bewertet wurden,
- eine Gegenleistung aus Geschäften mit Vermögen des Fonds oder eines Unterfonds innerhalb der üblichen Fristen ausgezahlt wurde,
- die für den Fonds bzw. Unterfonds fließenden Erträge verwendet werden.

Falls der Verwahrer der Gesellschaft, dem Fonds oder einem Anleger des Fonds infolge einer Verletzung seiner für die Ausübung seiner Tätigkeit des Verwahrers festgelegten oder verbarten Pflicht einen Nachteil verursacht, so ist er verpflichtet, ihn zu ersetzen, wobei er sich von dieser Pflicht nur in dem Fall befreit, wenn er nachweist, dass er den Nachteil auch nicht aus Nachlässigkeit verschuldet hat. Der Verwahrer haftet gegenüber der Gesellschaft und den Anlegern des Fonds für einen Nachteil, der durch Verlust der durch den Verwahrer zur Inobhutnahme oder in Verwahrung gehaltenen Anlageinstrumente verursacht wurde, und zwar ungeachtet dessen, ob der Nachteil durch einen Dritten verursacht wurde, dem der Verwahrer die Verwahrung des Vermögens des Fonds anvertraut hat, und ungeachtet dessen, ob der Verlust des Anlageinstruments das Ergebnis von Betrug, Nachlässigkeit oder anderen nicht vorsätzlichen Handelns ist, und er ist verpflichtet, ihn unverzüglich zu ersetzen.

4.4 Beauftragter des Verwahrers

Der Verwahrer kann einen anderen mit der Ausübung der Tätigkeit des Verwahrers beauftragen, und zwar mit der Verwahrung oder einer anderen Inobhutnahme ausländischer Anlageinstrumente in Hinblick auf die Art des Anlageinstruments, das Land des Emittenten und den Markt, auf dem das betreffende Anlageinstrument gekauft wurde. In einem solchen Fall haftet er aber nach wie vor für die durch das beauftragte Subjekt ausgeübten Tätigkeiten. Der Verwahrer des Fonds hat keine andere Person mit der Ausübung der ihm anvertrauten Tätigkeiten beauftragt, sofern im Statut des konkreten Unterfonds in Bezug auf die Ausübung der Tätigkeit des Verwahrers dieses Unterfonds nichts anderes festgelegt ist. Diese Subjekte können sich mit der Zeit, insbesondere mit dem Eintritt in neue Märkte, ändern. Der Verwahrer nimmt gegenwärtig die Dienstleistungen der Clearstream Banking S.A. Luxembourg für Abwicklung und Clearing ausländischer Wertpapiere sowie die Dienstleistungen der Centrální depozitář cenných papírů, a. s. für Abwicklung und Clearing von Börsengeschäften mit durch die Prager Wertpapierbörse (Burza cenných papírů Praha, a. s.)

gehandelten Wertpapieren sowie lokale Custodians für die Märkte Polen, Österreich, Slowakei, Ungarn, Rumänien und Türkei in Anspruch. Die kooperierenden Subjekte können sich mit der Zeit, insbesondere dem Eintritt in neue Märkte, ändern.

V. ANLAGESTRATEGIE, BEWIRTSCHAFTUNGSTECHNIKEN UND ANLAGELIMITS

5.1 Anlageziel

Der Fonds bzw. seine einzelnen Unterfonds sind langfristig gesehen zum Zweck der Wertsteigerung der Anlagen über dem Ertragsniveau der Zinssätze gegründet. Die Anlagestrategie des Fonds besteht darin, mittels Unterfonds zu investieren insbesondere in:

- die Realisierung von Entwicklungsprojekten;
- Immobilien;
- Handelsgesellschaften, deren Aktiva überwiegend in Immobilien bestehen.

Im Einklang mit dem Vorstehenden investiert der Fonds mittels seiner Unterfonds insbesondere in Beteiligungen an Handelsgesellschaften mit der angeführten unternehmerischen Ausrichtung, wobei Investitionen in andere Aktiva in der Regel zur Wertsteigerung primärer Investitionen in Beteiligungen an Handelsgesellschaften realisiert werden. Der Fonds wird mittels Unterfonds vor allem in Anlageinstrumente und Immobilien investieren. Die Investitionen sind langfristig ausgelegt und somit für Anleger mit einem Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren geeignet, sofern im Statut des betreffenden Unterfonds nicht etwas anderes angeführt ist.

Die Anlagestrategie zum Erreichen des Anlageziels besteht in der Auswahl von Vermögenswerten sowie der Investitionsweise einzelner Unterfonds.

Da der Fonds als solcher keine Investitionstätigkeit durchführt und diese im Rahmen seiner einzelnen Unterfonds durchgeführt wird, hat jeder der gebildeten Unterfonds eine eigene Investitionsstrategie, die im eigenständigen Statut eines solchen gebildeten Unterfonds angeführt ist, wobei das eigenständige Statut des Unterfonds des Fonds in einem solchen Fall nur an in den betreffenden Unterfonds investierende Anleger verteilt und anderweitig veröffentlicht wird. Über Investitionen des Fonds bzw. seiner Unterfonds entscheidet ausschließlich die Gesellschaft.

5.2 Investitionsweise und Auswahl der Vermögenswerte des Unterfonds

Die Anlagestrategien der einzelnen Unterfonds sind in den Statuten der Unterfonds angeführt, einschließlich der Anlagelimits sowie Bewirtschaftungstechniken der einzelnen Unterfonds.

Entscheidungen über Investitionen in Vermögenswerte, die ins Vermögen eines Unterfonds erworben werden können, trifft ausschließlich die Gesellschaft und geht dabei von der Anlagestrategie des betreffenden Unterfonds aus.

5.3 Charakteristik des typischen Anlegers

Der Fonds ist für qualifizierte Anleger im Sinne von § 272 ZISIF bestimmt, die erfahrene Anleger auf dem Kapitalmarkt sind. Bei der Investition sollte es sich um entbehrliche Geldmittel handeln, die einen begrenzten Teil der Gesamtinvestitionen des Anlegers ausmachen, der sein Basisportfolio von Investitionen um Investitionsaktien eines Unterfonds mit der im Statut des betreffenden Unterfonds angeführten Strategie bereichern möchte. Der Anleger eines Unterfonds muss vor Realisierung der Investition eine Erklärung darüber abgeben, dass er sich der mit dem Investieren in den betreffenden Unterfonds verbundenen Risiken (insbesondere des Kreditrisikos, des Marktrisikos, des Risikos unzureichender Liquidität usw.) bewusst ist, und sollte bereit sein, das Risiko eines möglichen Verlusts aus der Investition einzugehen. In Hinblick auf die Liquidität ist der Fonds für Anleger bestimmt, deren Anlagehorizont 3 bis 5 Jahre beträgt.

VI. RISIKOPROFIL

Der Anleger wird nachstehend auf die mit einer Investition in den Fonds verbundenen Risiken hingewiesen. Der Anleger wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wert der Anlage sinken und steigen kann und kein Rückfluss des ursprünglich investierten Betrages garantiert ist. Die vergangene Leistung des Fonds garantiert nicht die gleiche Leistung in der Zukunft. Der Fonds wird das Erreichen des Anlageziels durch Investieren des Vermögens im Fonds anstreben. Die Art und Weise des Investierens des Vermögens bietet auch bei Erreichen des empfohlenen Anlagehorizonts keine ausreichende Garantie für das Erzielen eines Ertrags. Anleger müssen sich daher des Risikos bewusst sein, dass der Fonds auch bei Einhaltung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht nur nicht in der Lage sein muss, einen Ertrag, sondern dass auch

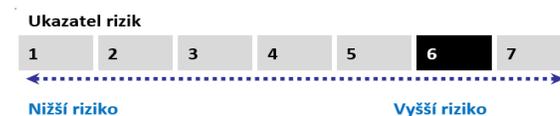
den Anschaffungswert einer Investitionsaktie der betreffenden Klasse des Unterfonds zu erzielen.

Anleger müssen sich daher des Risikos bewusst sein, dass der Fonds auch bei Einhaltung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in der Lage sein muss, den vorgesehenen Ertrag oder den Anschaffungswert einer Aktie zu erzielen. Die Gesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Auswahl vertrauenswürdiger und finanzkräftiger Partner einzugrenzen. In Abhängigkeit von der gewählten Anlagestrategie einzelner Unterfonds zählen zu den Hauptrisiken des Investierens in den betreffenden Unterfonds die in diesem Statut angeführten Risiken.

6.1 Gesamtrisikoindikator

Das Risikoprofil des Fonds beruht auf dem Verhältnis von Risiko und Erträgen und wird durch den unten angeführten Gesamtrisikofaktor ausgedrückt.

Der Gesamtrisikofaktor des Fonds wird in den durch die Rechtsvorschriften festgelegten Zeitabständen veröffentlicht. Der aktuelle Wert des Gesamtrisikofaktors ist bei den Hauptinformationen des betreffenden Unterfonds auf den Internetseiten www.codyainvest.cz angeführt.



6.2 Anlegerrisiko

Anleger des Fonds kann nur ein qualifizierter Anleger sein, der die Risiken des Investierens in den Fonds abzuwägen vermag.

Die Gesellschaft empfiehlt, dass die Investition eines Anlegers in den Fonds bzw. einen Unterfonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens ausmacht.

Eine Investition in den Fonds bzw. einen Unterfonds soll zum Erzielen eines Ertrags während des Zeitraums entsprechend der Dauer des Anlagehorizonts bestimmt sein und ist nicht für kurzfristige Spekulation geeignet. Kurzfristige Gewinne können nicht erwartet werden.

Das Risiko (Haftung) des Anlegers ist durch die Höhe seiner Investition in den Fonds bzw. einen Unterfonds begrenzt.

6.3 Wesentliche Risiken

Das **Kreditrisiko** ergibt sich aus einer möglichen Nichteinhaltung einer Verpflichtung des Emittenten eines Anlageinstruments im Vermögen des Fonds bzw. Unterfonds bzw. der Gegenseite eines Vertragsverhältnisses (bei Realisierung einer konkreten Investition), ggf. aus der Nichtbezahlung

ZDR Investments SICAV a.s. Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

einer Forderung durch den Schuldner rechtzeitig und in voller Höhe.

Das **Risiko unzureichender Liquidität** besteht darin, dass ein bestimmter Vermögenswert des Fonds bzw. Unterfonds nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis veräußert wird und der Fonds aus diesem Grund nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten mit Fälligkeit zu erfüllen. Allgemein besteht bei Investitionen in Immobilien das Risiko einer begrenzten Liquidität des Vermögens des Unterfonds, das Risiko in Anlagen, die mit einem Pfandrecht oder anderen Recht Dritter belastet sind, das Risiko einer unzureichenden erforderlichen Infrastruktur zur Nutzung der Immobilie sowie das Risiko aus der Bewertung von Immobilien. In Hinblick auf den Charakter eines bedeutenden Teils des Vermögens des Unterfonds, welches aus Immobilien bestehen kann, erfolgt seine Bewertung im Einklang mit dem Statut des Unterfonds stets wenigstens einmal im Jahr. Im Fall einer plötzlichen Änderung der Umstände mit Einfluss auf den Preis der Immobilien im Vermögen des Unterfonds könnte somit die Situation eintreten, dass der aktuelle Wert einer Investitionsaktie des Fonds, der auf Grundlage der zuletzt durchgeführten Bewertung festgelegt wurde, nicht mit dem Realwert der Immobilie im Vermögen des Unterfonds übereinstimmt. Kommt es zu einer solchen plötzlichen Änderung der Umstände mit Einfluss auf den Preis der Immobilien im Vermögen des Unterfonds, verfährt der Fonds bzw. die Gesellschaft im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts des Unterfonds.

Erwirbt der Fonds Immobilien (konkret Bauten) durch Bau in sein Vermögen, besteht das Risiko ihrer mangelhaften ggf. verspäteten Fertigstellung, woraus dem Unterfonds ein Schaden entstehen kann. In Anbetracht des Charakters des Vermögens besteht gleichzeitig das Risiko der Zerstörung eines solchen Vermögenswerts infolge von Handlungen eines Dritten oder infolge höherer Gewalt.

In Hinblick auf die Möglichkeit des Fonds (auch auf Rechnung des Unterfonds) Kredite bzw. Darlehen anzunehmen, kommt es im entsprechenden Umfang auch zur Erhöhung des Risikos einer ungünstigen wirtschaftlichen Auswirkung auf das Vermögen des Fonds bzw. Unterfonds im Fall einer falschen Investitionsentscheidung bzw. aus einem anderen Grund, der die Minderung des Werts des Vermögens des Fonds bzw. Unterfonds zur Folge hat. In Anbetracht des möglichen Kreditengagements des Fonds bzw. Unterfonds besteht gleichzeitig ein entsprechendes Risiko seiner Insolvenz.

Da mit den durch den Fonds ausgegebenen Wertpapieren (d. h. mit Gründungsaktien des Fonds, nicht mit Investitionsaktien) kein Recht auf ihren Abkauf verbunden ist, enthält das Statut keine Beschreibung der durch den Fonds unter gewöhnlichen und außerordentlichen Umständen und in Fällen bereits gestellter Anträge auf Abkauf von Wertpapieren ausgegebenen Wertpapiere.

Es besteht ein **Risiko im Zusammenhang mit der Investitionsabsicht des Unterfonds** in einen bestimmten Wirtschaftszweig oder Teil davon, ein bestimmtes geographisches Gebiet, einen anderen Teil des Marktes oder bestimmte Arten von Aktiva.

Das **Stuerrisiko** besteht in einer Änderung der steuerlichen Regelung für Investmentfonds oder Fonds qualifizierter Anleger, die eine negative Auswirkung auf das Fondskapital des Unterfonds hat.

Das **Risiko eines übermäßigen Abkaufs** von Investitionsaktien besteht in der Notwendigkeit des Verkaufs von Aktiva im Vermögen des Unterfonds innerhalb kurzer Zeit und daher zu einem niedrigeren Preis, und zwar aufgrund einer großen Anzahl an Anträgen auf Abkauf von Investitionsaktien.

Das **Risiko der Aussetzung des Abkaufs** von Investitionsaktien besteht in der Berechtigung der Gesellschaft, den Abkauf von Investitionsaktien zeitweilig auszusetzen, wobei sich ihr aktueller Wert im Zeitraum der Aussetzung des Abkaufs ändern kann.

Das **Marktrisiko** besteht im Anstieg der Volatilität des Unterfonds oder einem plötzlichen Absinken des Preises gehaltener Aktien und damit des Absinkens auch des Werts einer Investitionsaktie des Unterfonds. Das Verlustrisiko ergibt sich aus Änderungen der Marktpreise, Zinssätze und Währungskurse, einschließlich des Risikos aus dem Schwanken des Marktwerts von Vermögenswerten im Vermögen des Unterfonds.

Das **Abwicklungsrisiko** besteht im Risiko, dass eine Transaktion mit Vermögen eines Unterfonds durch Verschulden der Gegenseite wegen Nichtbezahlung oder Nichtlieferung des Vermögens oder der finanziellen Mittel innerhalb der vereinbarten Frist nicht gemäß den ursprünglichen Voraussetzungen ausgeführt wird.

Das **operationelle Risiko** und das Risiko des Verlusts des Vermögens in der Verwahrung kann infolge äußerer Umstände, Fehlens oder Versagens interner Prozesse oder des menschlichen Faktors eintreten, einschließlich eines rechtlichen Risikos und Dokumentationsrisikos sowie eines Risikos

ZDR Investments SICAV a.s. Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

ausgehend vom Fehlen oder Versagen von Regeln für Handel, Abwicklung und Verfahrensweisen für die Bewertung des Vermögens und der Schulden des Unterfonds, wodurch es zum Verlust kommen kann, wenngleich sich die Gesellschaft bemüht, dieser Situation durch konsequente Abläufe vorzubeugen. Sämtliches Vermögen des Fonds ist beim Verwahrer oder einem Custodian in Verwahrung oder Obhut. Obwohl diese Personen Banken mit niedrigem Kreditrisiko sind, den zuständigen Aufsichtsbehörden unterstehen und Vermögen auf getrennten Konten erfassen, ist ein mögliches Risiko des Verlusts des Vermögens aufgrund eventueller Insolvenz, Nachlässigkeit oder durch betrügerisches Handeln dieser Personen nicht gänzlich auszuschließen. Dieses Risiko kann sich im Fall der Einrichtung von Sicherungsmechanismen zu Gunsten eines Gläubigers des Unterfonds potenzieren. Die Gesellschaft nutzt Informationstechnologien und Dienstleistungen. Bei der Nutzung und künftigen Upgrades dieser Technologien und Dienstleistungen kann es zu Ausfällen kommen, die zu Verlusten führen können, welche den Wert der Investitionsaktien des Fonds ggf. negativ beeinflussen.

Das **Risiko der Beauftragung eines anderen** mit der Ausübung einer einzelnen Tätigkeit im Umfang der Bewirtschaftung oder Verwaltung kann in dem Fall eintreten, wenn die Tätigkeit im Widerspruch zur vertraglichen Vereinbarung nicht mit fachlicher Sorgfalt ausgeübt wird. Infolge dieser Tatsachen kann es zu einem Schaden am Vermögen des Fonds bzw. eines Unterfonds kommen. Dieses Risiko wird durch Auswahl von Personen vermindert, die diese Tätigkeiten anbieten und die entsprechenden Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit mitbringen.

Beauftragte Person kann auch der Gründer des Fonds oder eine mit ihm kapitalmäßig oder personell verbundene Person sein, und zwar aufgrund der Notwendigkeit der Gewährleistung spezifischer Kenntnisse, welche die Fähigkeit des Fonds erhöhen, die gesteckten Anlageziele zu erreichen. Das Risiko eines möglichen Interessenkonflikts ist somit nicht auszuschließen, die Gesellschaft ist aber bemüht, dieses Risiko zu vermindern.

Das **Risiko der Rechtsform** des Fonds besteht darin, dass der Unterfonds im Einklang mit § 165 Abs. 1 ZISIF buch- und kapitalmäßig einen Teil des Vermögens des Fonds abtrennt. Das Risiko des Versuchs eines unzulässigen Eingriffs Dritter in das Vermögen des Unterfonds im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Fonds, und zwar insbesondere im

Fall einer Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzsituation des Fonds bzw. seines Vermögens, lässt sich nicht gänzlich ausschließen.

Das **Risiko der Änderung der Anlagestrategie** des Unterfonds besteht darin, dass das Statut des Fonds und des Unterfonds geändert und aktualisiert werden kann. Falls es zur Änderung des Statuts kommt, bestehend in einer grundlegenden Änderung der Anlagestrategie des Unterfonds, hat der Anleger die Möglichkeit, binnen 30 Tagen ab dieser Änderung den Abkauf der Investitionsaktien des Unterfonds zu verlangen. Der Unterfonds ist verpflichtet, die betreffenden Investitionsaktien unter den vor der entsprechenden Änderung des Statuts geltenden Bedingungen von diesem Anleger abzukaufen. In einem solchen Fall ist der Unterfonds nicht berechtigt, den im Statut angeführten Abschlag in Rechnung zu stellen, genauso wie in dem Fall, wenn es zu einer Änderung des Statuts kommt, die in einer Änderung der mit einer Klasse von Investitionsaktien verbundenen Rechte besteht, wobei der von der Änderung bei der betreffenden Klasse von Investitionsaktien berührte Anleger berechtigt ist, den Unterfonds unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen nach dem Tag, an welchem er seitens des Fonds über diese Änderung informiert wurde, ihren Abkauf zu verlangen.

Das **Risiko der Auflösung des Fonds** bzw. seines Unterfonds besteht darin, dass der Fonds bzw. sein Unterfonds aus durch das ZISIF festgelegten Gründen aufgelöst (aus dem von der ČNB geführten Verzeichnis gelöscht) werden kann, z. B. wenn der Fonds länger als 3 Monate keinen Verwahrer hat oder wenn die Höhe des Fondskapitals des Fonds nicht binnen 12 Monaten ab dem Tag der Entstehung einen Betrag entsprechend wenigstens 1 250 000 EUR erreicht oder wenn die durchschnittliche Höhe des Fondskapitals des Fonds in den letzten 6 Monaten nicht einen Betrag entsprechend wenigstens 1 250 000 EUR erreicht oder wenn die ČNB der Gesellschaft die Genehmigung zur Tätigkeit der Investmentgesellschaft entzieht, auf Entscheidung eines Gerichts, aufgrund von Liquidation oder Umwandlung des Fonds usw. Im Weiteren kann der Fonds beispielsweise aus wirtschaftlichen Gründen und Gründen der Umstrukturierung aufgelöst werden. Infolge dieser Tatsache muss der Anleger keine Garantie haben, dass seine Anlage über die Gesamtdauer des empfohlenen Anlagehorizonts im Fonds bzw. entsprechenden Unterfonds verbleiben kann, was sich möglicherweise auf den vorausgesetzten Ertrag der Investition des Anlegers auswirkt.

6.4 Risikomanagement

Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Steuerung von Risiken und leitet die erforderlichen Maßnahmen ein, damit sich die mit einzelnen Positionen im Portfolio verbundenen Risiken und das Gesamtrisiko des Fonds zu jedem Zeitpunkt kontrollieren und steuern lassen.

Die Gesellschaft kontrolliert regelmäßig und bewertet alle mit dem Investieren in einzelne Unterfonds verbundenen bekannten Risiken mit dem Ziel, diese Risiken bei der gegebenen Anlagestrategie des Unterfonds zu minimieren.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass das Verzeichnis der oben angeführten Risiken nicht erschöpfend ist, weil einige potenzielle Risiken nicht vorab bekannt und vorhersehbar sein müssen.

VII. INFORMATIONEN ÜBER DIE HISTORISCHE LEISTUNG

Die Berechnung der historischen Leistung beruht auf dem Wert des Fondskapitals eines einzelnen Unterfonds, d. h. auf dem buch- und kapitalmäßig getrennten Vermögen und Schulden, im Einklang mit § 165 Abs. 1 ZISIF.

Die Leistung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator künftiger Erträge. Konkrete Informationen über die historische Leistung der Unterfonds sind im entsprechenden Statut des Unterfonds angeführt.

Angaben über die historische Leistung der Unterfonds (sofern verfügbar) werden allen Anlegern in den Unterfonds auch in der Kontaktstelle und auf den Internetseiten www.codyainvest.cz gewährt.

VIII. GRUNDSÄTZE DER BEWIRTSCHAFTUNG DES FONDS

8.1 Abrechnungszeitraum und Abschluss

Abrechnungszeitraum des Fonds ist das Kalenderjahr, wobei dieser Zeitraum am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres endet. Die Bücher des Fonds werden durch die Gesellschaft separat von den Büchern der Gesellschaft und weiterer Investmentfonds geführt. Der Jahresabschluss muss von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die Bestätigung des Abschlusses des Fonds sowie auch die Entscheidung über die Verteilung des Gewinns oder anderer Erträge aus dem Vermögen des Fonds gehört in die Zuständigkeit der Hauptversammlung des Fonds, und zwar unter den in der Satzung des

Fonds angeführten Bedingungen. Die Hauptversammlung bewilligt das Geschäftsergebnis und entscheidet über die Verteilung des Gewinns bzw. die Begleichung eines Verlusts separat für den Fonds und die Unterfonds.

8.2 Regeln und Fristen für die Bewertung von Vermögen und Schulden

Die Gesellschaft bewertet Vermögen und Schulden des Fonds zum Bewertungsstichtag. Vermögen und Schulden des Fonds werden zum Realwert bewertet. Die Festlegung des Realwerts von Vermögen und Schulden des Fonds erfolgt im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Der Realwert der Finanzanlagen im Anlagevermögen des Fonds wird mindestens einmal jährlich bewertet, und zwar zum letzten Tag des Abrechnungszeitraums. In Sonderfällen kann die Gesellschaft Vermögen und Schulden des Fonds auch zu einem anderen Tag bewerten. Die Gesellschaft kann Aktiva im Vermögen des Fonds bzw. seiner einzelnen Unterfonds auf Monats-/Quartalsbasis ohne zugrundeliegende externe gutachterliche Bewertung bewerten. Die Gesellschaft wählt für Zwecke der Vermögensbewertung im Sachverständigenverzeichnis angeführte Sachverständige mit Berechtigung gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften aus, die von der Gesellschaft unabhängig sind. Die Bewertung von Anlageinstrumenten im Vermögen eines Unterfonds erfolgt gemäß dem Kurs, der für den Zeitraum veröffentlicht wurde, in den der Bewertungsstichtag fällt, zu dem die aktuelle Bewertung durchgeführt wird, und zwar konkret gemäß dem letzten bekannten Kurs, der zu dem Tag verfügbar ist, der fünf Werktage vor dem letzten Tag der Frist für die Ermittlung des aktuellen Werts der Investitionsaktien zum betreffenden Bewertungsstichtag liegt.

Der Realwert von Immobilien, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs, der Realwert von Beteiligungen an Immobilien- und anderen Gesellschaften sowie auch der Realwert beweglicher Sachen, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs (inkl. eventueller Kunstwerke), im Vermögen des Fonds wird mindestens einmal jährlich festgelegt, und zwar durch ein Gutachten zum letzten Tag des Abrechnungszeitraums.

Bei der Umrechnung des Werts von in Fremdwährung geführten Aktiva kommt der Kurs des Devisenmarktes der ČNB mit Gültigkeit für den Tag, zu dem die Umrechnung vorgenommen wird, zur Anwendung.

Den aktuellen Wert einer Investitionsaktie legt die Gesellschaft in der in Abs. 5.6 des Statuts des Unterfonds angeführten Weise fest.

Die konkrete Art und Weise der Ermittlung des Realwerts von sonstigem Vermögen und Schulden des Fonds sowie die Art und Weise der Ermittlung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie des Fonds legen das ZISIF und die Durchführungsvorschrift fest.

Im Fall einer plötzlichen Änderung der Umstände mit Einfluss auf den Preis von Aktiva im Vermögen eines Unterfonds nimmt die Gesellschaft unverzüglich, nachdem sie von solchen Umständen Kenntnis erlangt hat, eine Neubewertung des Vermögens des Unterfonds vor (nachfolgend nur „**Sonderbewertung**“). Auf Grundlage einer Sonderbewertung nimmt die Gesellschaft auch eine Sonderfestlegung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie vor, die sie zusammen mit dem Datum der Sonderbewertung unverzüglich allen Anlegern des Unterfonds zugänglich macht. In diesem Fall kann es zur Aussetzung der Ausgabe und des Abkaufs von Investitionsaktien des Unterfonds kommen.

8.3 Bewirtschaftung des Vermögens des Fonds

Das Geschäftsergebnis des Fonds entsteht als Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen zur Sicherung der Tätigkeit des Fonds, und zwar ohne Einbeziehung des Geschäftsergebnisses des Unterfonds. Die Erträge des Fonds werden zur Deckung der Kosten des Fonds verwendet, sofern die allgemein bindenden Rechtsvorschriften oder dieses Statut nichts anderes festlegen. Endet die Bewirtschaftung des Fonds während des Abrechnungszeitraums mit einem Verlust (höhere Kosten als Erträge), wird der entstandene Verlust des Fonds aus den Mitteln des Fonds beglichen. Zur Deckung eines Verlusts des Fonds wird vorrangig der nicht ausgeschüttete Gewinn des Fonds aus Vorjahren herangezogen. Reichen diese Mittel nicht zur Deckung des Verlusts aus, muss der Verlust im Folgejahr nach dem Abrechnungszeitraum, in welchem der Verlust entstand, durch Herabsetzung der Kapitalrücklage, sofern gebildet, gedeckt werden. Zur Deckung eines Verlusts des Fonds kann nicht der Gewinn eines Unterfonds verwendet werden.

Die Hauptversammlung des Fonds kann darüber entscheiden, dass Aktionären des Fonds ein Anteil am Gewinn des Fonds ausgeschüttet wird, und zwar im Einklang mit der Satzung, dem ZISIF und weiteren allgemein bindenden Rechtsvorschriften. Die Gesamtheit der zu Gründungsaktien des Fonds für den betreffenden Abrechnungszeitraum

ausgezählten Dividenden darf nicht höher sein als das Geschäftsergebnis des Fonds für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach Abzug der auf die Rücklage des Fonds, sofern gebildet, übertragenen Mittel sowie des Verlustvortrags des Fonds sowie unter Hinzurechnung des Gewinnvortrags des Fonds und der aus dem Gewinn des Fonds gebildeten Rücklagen des Fonds, die der Fonds nach freiem Ermessen verwenden kann. Der Fonds ist nicht berechtigt, Gewinn oder andere Eigenmittel des Fonds unter den Aktionären aufzuteilen, wenn das Fondskapital des Fonds, wie aus dem ordentlichen oder außerordentlichen Abschluss festgestellt, niedriger ist oder infolge der Gewinnverteilung wäre als das gezeichnete Grundkapital des Fonds, zuzüglich des gezeichneten Werts neuer Gründungsaktien des Fonds, sofern Gründungsaktien zur Aufstockung des gezeichneten Grundkapitals des Fonds gezeichnet wurden und das neu gezeichnete Grundkapital zum Tag der Aufstellung des ordentlichen oder außerordentlichen Abschlusses nicht ins Handelsregister eingetragen wurde, und im Weiteren nicht den Teil der Rücklage des Fonds, den der Fonds gemäß den Rechtsvorschriften oder der Satzung nicht zur Leistung an die Aktionäre verwenden darf. Ein Gewinnanteil kann nicht aus Mitteln ausgeschüttet werden, die das gezeichnete Grundkapital des Fonds bilden.

Die Entscheidung über die Verteilung des Gewinns oder anderer Erträge des Fonds gehört in die Zuständigkeit der Hauptversammlung des Fonds. Die Hauptversammlung des Fonds bewilligt den Abschluss und das Geschäftsergebnis des Fonds.

Mit Gründungsaktien des Fonds ist das Recht auf einen Gewinnanteil nur aus der Bewirtschaftung des Fonds verbunden, ohne Einbeziehung des Geschäftsergebnisses eines Unterfonds, den die Hauptversammlung des Fonds zur Verteilung bewilligt hat. Dieser Gewinnanteil wird als Verhältnis des Anteils des Aktionärs am gezeichneten Grundkapital des Fonds bestimmt. Ein Aktionär, der Gründungsaktien des Fonds besitzt, hat kein Recht auf einen Gewinnanteil sowie auch kein Recht auf Auszahlung einer Anzahlung des Gewinnanteils zu Gründungsaktien des Fonds, die im Zusammenhang mit der Aufstockung des gezeichneten Grundkapitals des Fonds ausgegeben wurden, und zwar für das Jahr, in welchem das gezeichnete Grundkapital des Fonds auf diese Weise aufgestockt wurde. Stichtag für die Geltendmachung des Rechts auf einen Gewinnanteil ist der im Einklang mit § 351 und § 405 ZOK bestimmte Tag. Der Gewinnanteil ist binnen drei Monaten ab dem Tag fällig, da durch die Hauptversammlung des Fonds eine Entscheidung

über die Gewinnverteilung gefällt wurde. Den Gewinnanteil zahlt der Fonds auf eigene Kosten und Gefahr nur durch bargeldlose Überweisung auf das im Aktionärsverzeichnis geführte Konto des Aktionärs aus. Das Recht auf Ausschüttung eines Gewinnanteils, dessen Ausschüttung durch die Hauptversammlung des Fonds beschlossen wurde, verjährt innerhalb der allgemeinen dreijährigen Frist.

8.4 Bewirtschaftung des Vermögens eines Unterfonds

Das Geschäftsergebnis des Unterfonds entsteht als Differenz zwischen den Erträgen des Unterfonds und den Kosten zur Gewährleistung der Investitionstätigkeit des Unterfonds. Die Erträge des Unterfonds werden zur Deckung der Kosten des Unterfonds verwendet, sofern die allgemein bindenden Rechtsvorschriften oder das Statut nichts anderes festlegen. Endet die Bewirtschaftung eines Unterfonds während des Abrechnungszeitraums mit einem Gewinn, muss der Gewinn nicht zur Ausschüttung eines Gewinnanteils verwendet werden, sondern kann für auf die Mehrung des Vermögens des Unterfonds gerichtete Reinvestitionen und die Steigerung des Werts der Investitionsaktien verwendet werden. Die Entscheidung über die Verteilung des Gewinns oder anderer Erträge aus dem Vermögen eines Unterfonds oder die Entscheidung über die Begleichung eines Verlusts aus der Bewirtschaftung eines Unterfonds gehört in die Zuständigkeit der Hauptversammlung des Fonds. Die Hauptversammlung bewilligt den Abschluss und das Geschäftsergebnis des Unterfonds.

Mit einer Investitionsakte eines Unterfonds ist das Recht auf einen Gewinnanteil nur aus dem Vermögen des Unterfonds verbunden, den die Hauptversammlung des Fonds zur Verteilung bewilligt hat. Dieser Gewinnanteil wird für einzelne Klassen von Investitionsaktien separat bestimmt und die Art und Weise ist im Statut des betreffenden Unterfonds festgelegt. Die Hauptversammlung des Fonds kann darüber entscheiden, dass Anlegern eines Unterfonds ein Gewinnanteil ausgezahlt wird, und zwar im Einklang mit der Satzung, dem ZISIF und weiteren allgemein bindenden Rechtsvorschriften. Die Gesamtheit der zu Investitionsaktien des Fonds für den betreffenden Abrechnungszeitraum ausgezahlten Dividenden darf nicht höher sein als das Geschäftsergebnis des Unterfonds für den betreffenden Abrechnungszeitraum nach Abzug der auf die Rücklage, sofern gebildet, übertragenen Mittel und des Verlustvortrags sowie unter Hinzurechnung des Gewinnvortrags und der aus dem Gewinn gebildeten Rücklagen, die der Unterfonds nach freiem Ermessen verwenden kann.

Die Art und Weise der Verwendung des Gewinns, wie sich zu den einzelnen Klassen von Investitionsaktien ergibt, ist im Statut des betreffenden Unterfonds angeführt.

Stichtag für die Geltendmachung des Rechts auf einen Gewinnanteil ist der im Einklang mit § 351 ZOK bestimmte Tag. Der Gewinnanteil ist binnen drei Monaten ab dem Tag fällig, da durch die Hauptversammlung des Fonds eine Entscheidung über die Gewinnverteilung gefällt wurde. Den Gewinnanteil zahlt der Unterfonds auf eigene Kosten und Gefahr nur durch bargeldlose Überweisung auf das im Aktionärsverzeichnis angeführte Konto des Anlegers aus. Das Recht auf Ausschüttung eines Gewinnanteils, dessen Ausschüttung durch die Hauptversammlung des Fonds beschlossen wurde, verjährt innerhalb der allgemeinen dreijährigen Frist.

Die Verteilung des Gewinns durch Ausschüttung einer Dividende in Verbindung mit der jeweiligen Klasse von Investitionsaktien bedeutet, dass bei Investitionsaktien die Wertsteigerung in der Regel in Geld in Form von Dividende als Anteil am Gewinn des Unterfonds ausgezahlt wird, ggf. werden Mittel aus anderen Eigenmitteln als Anteil an der Herabsetzung des Fondskapitals des Unterfonds bzw. Grundkapitals des Unterfonds im Sinne von § 155 Abs. 1 ZISIF ausgezahlt.

Die Verteilung des Gewinns durch Thesaurierung bedeutet, dass bei Investitionsaktien die Wertsteigerung für weitere Investitionen verwendet wird und sich in der Steigerung des Werts der Investitionsaktien niederschlägt.

Weist ein Unterfonds im Abrechnungszeitraum einen Verlust aus, wird dieser Verlust aus Mitteln des Unterfonds beglichen, wobei zur Begleichung des Verlusts vorrangig Gewinnvorträge verwendet werden. Reicht das nicht aus, muss der Verlust durch Herabsetzung der Kapitalrücklage beglichen werden.

8.5 Weitere Grundsätze der Bewirtschaftung des Fonds

Die Gesellschaft bewirtschaftet den Fonds mit fachlicher Sorgfalt. Bei der Bewirtschaftung des Vermögens des Fonds befolgt die Gesellschaft die Regeln vorsichtiger Tätigkeitsausübung, die Regeln für die Bewirtschaftung des Vermögens des Fonds und die Handlungsregeln, bestehend unter anderem in der Einhaltung des Vorrangs der Interessen der Anleger vor den eigenen Interessen und Interessen Dritter.

IX. INFORMATIONEN ÜBER DURCH DEN FONDS AUSGEGEBENE WERTPAPIERE

Unter Aktionär des Fonds versteht sich in diesem Statut der Inhaber von Gründungsaktien. Unter Anleger versteht sich in diesem Statut der Inhaber von Investitionsaktien eines Unterfonds.

9.1 Gründungsaktien

Stammaktien (Gründungsaktien des Fonds) haben die urkundliche Form eines Wertpapiers auf den Namen, und es handelt sich um Stückaktien (ohne Nennwert). Sie werden durch die Gründer des Fonds ausgegeben. Die Währung des Emissionskurses der Gründungsaktien ist CZK. Den Gründungsaktien des Fonds wurde keine ISIN zugewiesen. Einzelne Gründungsaktien eines Aktionärs können durch eine Sammelaktie ersetzt werden. Gründungsaktien des Fonds können nicht im Einklang mit § 159 Abs. 2 ZISIF zum Handel auf dem europäischen regulierten Markt oder auf einem anderen öffentlichen Markt angenommen werden. Gründungsaktien als Wertpapier auf den Namen befinden sich im Besitz der Aktionäre des Fonds, die für ihre Verwahrung verantwortlich sind. Der Fonds erfasst die Inhaber von Gründungsaktien im Aktionärsverzeichnis. Das Eigentumsrecht an Gründungsaktien des Fonds wird bei Aktionären – natürlichen Personen anhand eines Auszugs aus dem durch den Fonds geführten Aktionärsverzeichnis sowie eines Personaldokuments nachgewiesen, bei Anlegern – juristischen Personen anhand eines Auszugs aus dem durch den Fonds geführten Aktionärsverzeichnis, eines Auszugs aus dem Handelsregister des Aktionärs, der nicht älter als 3 Monate ist, sowie eines Personaldokuments der Person, die für die juristische Person handlungsberechtigt ist. Im Fall eines Bevollmächtigten des Inhabers von Gründungsaktien muss außerdem eine Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers – Inhabers der Gründungsaktien vorgelegt werden. Den Auszug aus dem Aktionärsverzeichnis stellt auf schriftlichen Antrag des Aktionärs der Fonds aus.

Das Zeichnen von Gründungsaktien des Fonds erfolgt im Einklang mit den allgemein bindenden Rechtsvorschriften, an die der Fonds als Aktiengesellschaft gebunden ist. sowie auch im Einklang mit den betreffenden Bestimmungen des ZISIF hinsichtlich des Zeichnens von Gründungsaktien des Fonds. Das Zeichnen von Gründungsaktien des Fonds und die Erbringung von mit dem Zeichnen verbundenen Dienstleistungen erfolgt in der Kontaktstelle. Die Aufstockung des

gezeichneten Gründungskapitals des Fonds ist nur durch Geldeinlagen möglich.

Die Gründungsaktien des Fonds werden in der Tschechischen Republik im Einklang mit den entsprechenden allgemein bindenden Rechtsvorschriften ausgegeben. Die Verfahrensweise der Aufstockung des gezeichneten Grundkapitals des Fonds regelt seine Satzung. Die Satzung des Fonds steht den Aktionären in der Kontaktstelle zur Verfügung und wird Aktionären auf Verlangen auch per E-Mail gewährt.

9.2 Mit Gründungsaktien verbundene Rechte

Eine Person, die Gründungsaktien gezeichnet hat, kann die Aktionärsrechte im Umfang der gezeichneten Gründungsaktien des Fonds ab dem Zeitpunkt ausüben, da sie wirksam gezeichnet wurden, d. h. auch dann, wenn die Wirkungen der Aufstockung des gezeichneten Grundkapitals des Fonds noch nicht eingetreten sind, es sei denn, es käme zur Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Aufstockung des Grundkapitals des Fonds, oder ein Gericht erklärt die Ungültigkeit des Beschlusses der Hauptversammlung des Fonds über die Aufstockung des gezeichneten Grundkapitals, sofern das Gesetz nichts anderes festlegt. Die bis dahin ausgeübten Aktionärsrechte bleiben davon unberührt. Die Aktionäre des Fonds beteiligen sich am Vermögen des Fonds im Verhältnis der Anzahl der sich in ihrem Besitz befindlichen Gründungsaktien des Fonds. Mit einer Gründungsaktie des Fonds sind insbesondere folgende Rechte verbunden:

- Beteiligung an der Leitung des Fonds im Einklang mit den allgemein bindenden Rechtsvorschriften, der Satzung und diesem Statut;
- auf einen Anteil am Gewinn des Fonds ohne Einbeziehung des Gewinns aus Unterfonds;
- auf den Liquidationserlös des Fonds bei Erlöschen des Fonds;
- auf kostenlose Bereitstellung des Statuts des Fonds bzw. des letzten Geschäftsberichts des Fonds, sofern der Aktionär darum ersucht. Diese Dokumente werden nicht veröffentlicht.

Das Recht auf einen Anteil am Gewinn und am Liquidationserlös entsteht nur aus der Bewirtschaftung des Fonds mit Vermögen, das in keinen Unterfonds eingegliedert ist. Mit einer Gründungsaktie ist kein Recht auf ihren Rückkauf auf Rechnung des Fonds oder ein anderes Sonderrecht verbunden.

Von der angeführten Übersicht unberührt bleiben eventuelle weitere Rechte, die sich für einen Aktionär des Fonds aus den allgemein bindenden Rechtsvorschriften ergeben.

Im Fall der Übertragung oder des Übergangs des Eigentumsrechts an Gründungsaktien des Fonds ist ihr Erwerber verpflichtet, den Fonds unverzüglich über die Änderung des Inhabers zu informieren. Zur Wirksamkeit der Übertragung einer Aktie in Form eines urkundlichen Wertpapiers gegenüber der Gesellschaft bedarf es der Mitteilung der Änderung des Inhabers der betreffenden Aktie und ihrer Vorlage bei der Gesellschaft.

9.3 Investitionsaktien

Der Fonds gibt Investitionsaktien nicht anders als zu einzelnen Unterfonds aus. Informationen über Investitionsaktien sind im Statut des betreffenden Unterfonds angeführt.

X. INFORMATIONEN ÜBER GEBÜHREN UND KOSTEN DES FONDS

10.1 Angaben über Anlegern in Rechnung gestellte Gebühren und aus dem Vermögen des Fonds beglichene Kosten

Gebühren, Kosten und Entgelte an Dritte bilden die Gesamtheit der Gebühren, Kosten und Entgelte an Dritte, wie im Statut angeführt, sowie auch der spezifischen Gebühren, Kosten und Entgelte, wie in den Statuten der Unterfonds angeführt.

10.1.1 Angaben über Anlegern eines Unterfonds in Rechnung gestellte Gebühren

Einmalige Gebühren, die vor oder nach Realisierung der Investition in Rechnung gestellt werden	
Es handelt sich um den Höchstbetrag, der dem Anleger im Zusammenhang mit der Realisierung der Investition oder Beendigung der Investition in Rechnung gestellt werden kann.	
Die konkrete Höhe der durch den Fonds in Rechnung gestellten Eintrittsgebühr ist im Vertrag über Zeichnung, Ausgabe und Rückkauf von Investitionsaktien, der zwischen dem Anleger und dem Fonds abgeschlossen wird, angeführt.	
Die konkrete Höhe der Austrittsgebühr ist in der Preisliste angeführt.	
Die Eintrittsgebühr (Aufschlag) ist eine Einnahme der Gesellschaft. Die Austrittsgebühr (Abschlag) ist eine Einnahme des Unterfonds.	
Eintrittsgebühr (Aufschlag)	Der Maximalwert ist im Statut des Unterfonds angeführt.
Austrittsgebühr (Abschlag)	Der Maximalwert ist im Statut des Unterfonds

angeführt.	
Aus dem Vermögen des Fonds im Jahresverlauf beglichene Kosten	
Gesamtkostenquote TER	Der Wert ist im Statut des Unterfonds angeführt. ¹

¹ Die Kennzahl Gesamtkostenquote der betreffenden Klasse von Investitionsaktien eines Unterfonds (TER) entspricht für den vorherigen Abrechnungszeitraum dem Verhältnis der Gesamthöhe der Kosten der betreffenden Klasse von Investitionsaktien zum Durchschnittswert des Fondskapitals der betreffenden Klasse von Investitionsaktien. Mit Gesamthöhe der Kosten ist die Summe der Kosten für Gebühren und Provisionen, Verwaltungsgebühren und sonstige Betriebskosten im Bericht über Kosten, Erträge und Gewinne oder Verluste der betreffenden Klasse von Investitionsaktien nach Abzug von Gebühren und Provisionen für Transaktionen mit Anlageinstrumenten gemeint. Der Durchschnittswert des Fondskapitals, das auf die betreffende Klasse von Investitionsaktien entfällt, wird als arithmetisches Mittel der Werte des Fondskapitals festgelegt, das auf die betreffende Klasse von Investitionsaktien zum Letzten eines jeden Bewertungszeitraums entfällt. Mit der tatsächlichen Höhe der Gesamtkostenquote des Fonds für das Kalenderjahr können sich die Anleger auf den Internetseiten www.codyainvest.cz nach Ablauf des Abrechnungszeitraums des Fonds, spätestens aber bis zum 30. April des nachfolgenden Kalenderjahres, bekannt machen.

Anlegern, die keinen Vertrag direkt mit der Gesellschaft abgeschlossen haben, kann durch den betreffenden Wertpapierhändler anstelle der Eintrittsgebühr eine Gebühr für die Besorgung des Kaufs von Investitionsaktien in Rechnung gestellt werden, welche die Maximalhöhe der Eintrittsgebühr nicht übersteigt.

Der Anleger kommt für keine weiteren Gebühren oder Kosten direkt auf, d. h. sämtliche Kosten und Gebühren werden direkt aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen. Obwohl Gebühren und Kosten des Unterfonds zur Gewährleistung der Verwaltung seines Vermögens dienen, können sie die Wertsteigerung der investierten Mittel mindern.

Falls die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Kauf von Wertpapieren ins Vermögen des Unterfonds irgendeinen Anreiz erhält, überträgt die Gesellschaft einen solchen Anreiz in voller Höhe unverzüglich ins Vermögen des Unterfonds.

ZDR Investments SICAV a.s.
Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

Der Anleger kommt für die Kosten des Zahlungsverkehrs der Absenderbank im Zusammenhang mit einer Zahlung zu Gunsten des festgelegten Kontos des Unterfonds für Investitionen (im Fall der Ausgabe von Investitionsaktien) und die Kosten des Zahlungsverkehrs der Empfängerbank im Zusammenhang mit einer Zahlung zu Gunsten des laufenden Kontos des Empfängers (im Fall des Abkaufs von Investitionsaktien) auf. Gebühren und Kosten des Unterfonds dienen der Gewährleistung der Verwaltung des Unterfonds und können die Wertsteigerung der investierten Mittel mindern.

Dem Fonds können im Weiteren die unten angeführten Kosten entstehen, die dem konkreten Unterfonds zugeordnet werden, bei dessen Tätigkeit sie entstanden sind; sollte das nicht möglich sein, werden sie einzelnen Unterfonds anteilig nach dem Wert der Aktiva einzelner Unterfonds zugeordnet. Eventuelle weitere Kosten können im Statut des betreffenden Unterfonds angeführt sein.

- a) Steuern;
- b) Gebühren für die Verwahrung von Wertpapieren;
- c) Entgelt für die Hinterlegung und Verwaltung ausländischer Wertpapiere und verbuchter Wertpapiere;
- d) Notar-, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren;
- e) Zinsen auf erhaltene Kredite und Darlehen;
- f) negative Kursdifferenzen;
- g) Erwerbspreis von Anlagevermögen;
- h) Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Vermögen entstehen können;
- i) Kosten für Schuldenfinanzierung;
- j) Bankgebühren;
- k) Zinsen aus Wechseln, die zur Besicherung von Verbindlichkeiten verwendet werden;
- l) Kosten für die Versicherung von Vermögen;
- m) Kosten für Jahresabschlussprüfung und Erstellung der Steuererklärung;
- n) Kosten für Steuerberatung;
- o) Kosten für Rechtsdienstleistungen;
- p) Kosten für Provisionen und Gebühren bei Vermittlung der Abwicklung von Vermögensgeschäften;
- q) Kosten in Verbindung mit Verwaltung, Reparaturen und Wertsteigerung von Vermögen, insbesondere unbeweglichen Charakters;
- r) Verwaltungskosten in Verbindung mit der Vermögensverwaltung;
- s) Kosten für eventuelle weitere Tätigkeiten, die mit der Verwaltung des Fonds

- zusammenhängen, aber kein obligatorischer Bestandteil sind;
- t) Kosten für die Bewertung von Vermögen und Schulden durch Sachverständige;
- u) Kosten für die Vorbereitung buchhalterischer Unterlagen für den Verwalter;
- v) Löhne und Vergütungen für Organe des Fonds;
- w) sonstige mit dem Besitz und Betrieb von Immobilien verbundene Kosten;
- x) Kosten für das Stattfinden von Hauptversammlungen des Fonds;
- y) weitere Kosten in Verbindung mit Anlagemöglichkeiten, einschließlich angemessener Kosten für unfertige Anlagemöglichkeiten;
- z) Kosten im Zusammenhang mit der Annahme von Investitionsaktien zum Handel auf dem regulierten Markt;
- aa) weitere zweckmäßige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Verwaltung des Fonds.

10.2 Bewirtschaftungsentgelt

Für die Bewirtschaftung des Fonds, einschließlich der Unterfonds, gebührt der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe von 0,07 % p.a. der Gesamtaktiva des Fonds, einschließlich der Unterfonds, mit einem minimalen monatlichen Festentgelt in Höhe von 36 000,- CZK (sechshundertsechzigtausend Tschechische Kronen) für jeden angefangenen Kalendermonat. Über den Rahmen dieses Entgelts hinaus kann der Gesellschaft im Weiteren ein Entgelt in Verbindung mit Tätigkeiten gezahlt werden, die mit aus dem Vermögen eines Unterfonds beglichenen und in Abs. 10.1.1 des Statuts angeführten Kosten zusammenhängen, und weiter ein Entgelt in Form einer Leistungsvergütung oder spezifischer Kosten der Klassen, wie im Statut des Unterfonds angeführt. Das Bewirtschaftungsentgelt an die Gesellschaft wird aus den Unterfonds anteilig in monatlichen Raten gezahlt, deren Höhe sich berechnet als Produkt aus dem Wert der Aktiva des Unterfonds, wie zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats festgelegt, sowie dem aktuell geltenden entsprechenden Entgeltsatz und dem Koeffizienten ACT/365. Im Fall des Beginns der Berechnung des Entgelts im Verlauf eines Kalendermonats wird die Anzahlung für den ersten Monat unter Anwendung des Koeffizienten ACT/ACT (aktuelle Anzahl der Tage im Zeitraum / aktuelle Anzahl der Tage im Jahr) berechnet. Die anschließende Jahresabrechnung nimmt die Gesellschaft unverzüglich nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, spätestens aber binnen eines Monats nach Überprüfung des

Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer, vor, wobei der durchschnittliche Jahreswert des Fondskapitals berechnet wird als arithmetisches Mittel der Werte des Fondskapitals jeweils zum Letzten eines jeden Kalendermonats und der Gesamtwert der Aktiva als arithmetisches Mittel der Werte des Fondskapitals des Unterfonds jeweils zum Letzten eines jeden Kalendermonats. Der konkrete aktuelle Entgeltsatz ist in der Kontaktstelle angeführt.

10.3 Verwaltungsentgelt

Für die Verwaltung des Fonds gebührt der Gesellschaft eine Vergütung in Höhe eines Jahresentgelts von 0,15 % p. a. der Gesamtaktiva des Fonds, einschließlich der Unterfonds, mit einem minimalen monatlichen Festentgelt in Höhe von 84 000,- CZK (vierundachtzigtausend Tschechische Kronen) für jeden angefangenen Kalendermonat, die aus dem Vermögen des betreffenden Unterfonds beglichen wird. Über den Rahmen dieses Entgelts hinaus kann der Gesellschaft im Weiteren ein Entgelt in Verbindung mit Tätigkeiten gezahlt werden, die mit aus dem Vermögen eines Unterfonds beglichenen und in Abs. 10.1.1 des Statuts angeführten Kosten zusammenhängen. Die Vergütung für das Entgelt der Gesellschaft für die Verwaltung eines Unterfonds wird in monatlichen Raten gezahlt, deren Höhe sich berechnet als Produkt aus dem Wert der Aktiva des Unterfonds, wie zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats festgelegt, und dem aktuell geltenden entsprechenden Entgeltsatz und dem Koeffizienten ACT/365. Im Fall des Beginns der Berechnung des Entgelts im Verlauf eines Kalendermonats, wird die Anzahlung für den ersten Monat unter Anwendung des Koeffizienten ACT/ACT (aktuelle Anzahl der Tage im Zeitraum / aktuelle Anzahl der Tage im Jahr) berechnet. Die anschließende Jahresabrechnung nimmt die Gesellschaft unverzüglich nach Ablauf des Abrechnungszeitraums, spätestens aber binnen eines Monats nach Überprüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer, vor, wobei der Wert der Aktiva des Unterfonds als arithmetisches Mittel der Werte der Aktiva des Unterfonds jeweils zum Letzten eines jeden Kalendermonats berechnet wird. Der konkrete aktuelle Entgeltsatz ist in der Kontaktstelle angeführt.

10.4 Entgelt für die Tätigkeit des Verwahrers

Für die Ausübung der Funktion des Verwahrers des Fonds gebührt dem Verwahrer ein Entgelt in Höhe von 50 000,- CZK monatlich, das anteilig aus dem Vermögen der Unterfonds beglichen wird. Die Höhe des Entgelts des Verwahrers ist durch einen

Verwahrungsvertrag festgelegt. Das Entgelt für die Ausübung der Funktion des Verwahrers wird monatlich auf Grundlage einer durch den Verwahrer ausgestellten Rechnung beglichen.

XI. WEITERE INFORMATIONEN

11.1 Angaben über das Statut

Eine Aktualisierung und Änderung des Statuts nimmt die Gesellschaft vor, und zwar durch Verabschiedung der vollständigen Fassung des aktualisierten Statuts. Eine Änderung des Statuts unterliegt nicht der vorherigen Bewilligung durch die ČNB, weil der Fonds ein Fonds qualifizierter Anleger im Sinne des ZISIF ist. Über eine Änderung des Statuts entscheidet das satzungsmäßige Organ der Gesellschaft. Die neue Fassung des Statuts wird an dem darin angeführten Tag wirksam. Über Änderungen des Statuts informiert die Gesellschaft die ČNB im Einklang mit § 467 ZISIF, wobei die ČNB in einem solchen Fall im Einklang mit § 501 ZISIF verfahren kann. Falls Aktien zum Handel auf dem europäischen regulierten Markt angenommen wurden, informiert der Fonds über Änderungen des Statuts auch den Organisator des betreffenden europäischen regulierten Marktes, auf dem die Aktien des Fonds zum Handel angenommen werden.

Das Statut und seine Änderungen müssen nicht veröffentlicht werden. Sie stehen aber jedem Aktionär bzw. Anleger in der Kontaktstelle zur Verfügung.

11.2 Erlangung von Dokumenten, Angaben und Informationen

Das Statut und jede seine Änderung, die Satzung des Fonds, der Geschäftsbericht des Fonds, Informationen über die Gesellschaft und weitere geforderte Angaben und Informationen werden durch die Gesellschaft in der Regel auf den Internetseiten www.codyainvest.cz veröffentlicht. Jedem Anleger des Fonds werden auf Verlangen unentgeltlich in urkundlicher Form das Statut in der aktuellen Fassung, die Satzung des Fonds, der zuletzt veröffentlichte Geschäftsbericht des Fonds, Informationen über die Gesellschaft sowie auch Angaben gemäß § 293 Abs. 1 ZISIF, und gemäß § 241 ZISIF gewährt. Alle oben angeführten Dokumente und Informationen stehen auch in der Kontaktstelle der Gesellschaft oder unter der individuell durch den Anleger mitgeteilten E-Mail-Adresse zur Verfügung. Die angeführten Informationen werden auch potenziellen Anlegern des Fonds vor Realisierung ihrer Investition in den Fonds zugänglich gemacht.

11.3 Liquidation des Fonds

Der Fonds wird mit Liquidation aufgelöst, wenn:

- die Hauptversammlung des Fonds darüber entscheidet,
- die Gesellschaft mit Liquidation aufgelöst wird, sofern die ČNB nicht über die Übertragung der Bewirtschaftung des Fonds auf einen anderen Bewirtschafter entscheidet,
- die Berechtigung der Gesellschaft erlischt, den Fonds zu bewirtschaften, sofern die ČNB nicht über die Übertragung der Bewirtschaftung des Fonds auf einen anderen Bewirtschafter entscheidet, oder
- darüber die ČNB oder ein Gericht entscheidet.

Anleger werden über die Entscheidung über die Liquidierung des Fonds unverzüglich informiert, nachdem diese Tatsache eintritt, und zwar individuell unter der durch den Anleger mitgeteilten E-Mail-Adresse. Der Fonds kann auch infolge einer Umwandlung unter der Bedingung einer Entscheidung der Hauptversammlung des Fonds erlöschen. Auf die Auflösung des Fonds mit Liquidation beziehen sich einige besondere Bestimmungen des ZISIF. Die Verfahrensweise der Auflösung oder Umwandlung des Fonds ist durch das ZISIF und besondere Rechtsvorschriften geregelt.

11.4 Grundlegende Angaben über die Besteuerung des Anlegers

Der Anleger wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Besteuerung seiner Einkünfte aus dem Fonds oder von Kapitalgewinnen aus dem Verkauf von Investitionsaktien der Unterfonds von dem zum Zeitpunkt des Erzielens des betreffenden Einkommens oder Kapitalgewinns geltenden Steuervorschriften abhängig ist. Für die Besteuerung des Ertrags aus dem Verkauf einer Investitionsaktie ist für natürliche Personen die Dauer des Haltens der Investitionsaktie maßgebend. Im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit des Fonds ist der Gewinn aus dem Verkauf von Investitionsaktien, die der Anleger über einen Zeitraum von länger als 3 Jahren ab ihrem Erwerb gehalten hat, von der Steuer vom Einkommen und Ertrag befreit. Bei juristischen Personen und natürlichen Personen, bei denen Investitionsaktien ins Geschäftsvermögen einbezogen wurden, wird der Ertrag aus dem Verkauf der Investitionsaktien stets in der Steuererklärung angeführt, bei der Steuerbemessungsgrundlage einbezogen und mit dem entsprechenden Steuersatz besteuert. Fließend Einkünfte aus dem Abkauf von Investitionsaktien

einem nicht in der Tschechischen Republik ansässigen Subjekt, ist der Fonds verpflichtet, in den im Gesetz festgelegten Fällen vom Betrag für eine abgekaufte Investitionsaktie eine sog. Einbehaltung der Steuer vom Einkommen und Ertrag vorzunehmen. Das Vorstehende ist lediglich eine vereinfachte Zusammenfassung der Steuerproblematik im Zusammenhang mit den steuerlichen Auswirkungen für einzelne Anleger. Die Besteuerung für einzelne Anleger kann sich unterscheiden. Zur Information über die steuerlichen Auswirkungen auf den konkreten Anleger empfehlen wir, einen Steuerberater zu kontaktieren.

11.5 Art und Weise sowie Häufigkeit der Veröffentlichung von Berichten über die Ergebnisse der Bewirtschaftung des Fonds

Die Gesellschaft fertigt spätestens binnen 6 Monaten nach Ablauf des Abrechnungszeitraums den Geschäftsbericht des Fonds aus. Bestandteil des Geschäftsberichts ist der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschluss. Anlegern des Fonds steht der Geschäftsbericht des Fonds in der Kontaktstelle der Gesellschaft zur Verfügung, und auf Verlangen wird ihnen der zuletzt ausgefertigte Geschäftsbericht unverzüglich unentgeltlich in urkundlicher Form zugesandt. Die Gesellschaft macht auf ihren Internetseiten www.codyainvest.cz wenigstens einmal im Kalendermonat eine Angabe zum aktuellen Wert einer Investitionsaktie der Unterfonds oder andere durch die Rechtsvorschriften geforderte Informationen zugänglich. Wenn durch die Rechtsvorschriften verlangt, werden Berichte über die Bewirtschaftung oder andere Informationen im Handelsanzeiger veröffentlicht, ggf. können sie in einer in der Tschechischen Republik normal verfügbaren überregionalen Tageszeitung veröffentlicht werden.

11.6 Aufsichtsorgan

Das Aufsichtsorgan des Fonds ist die Tschechische Nationalbank (ČNB), Na Příkopě 28, 115 03 Prag 1, Telefon: + 420 224 411 111
Internetadresse: www.cnb.cz
E-Mail: info@cnb.cz

11.7 Kontaktstelle

Weitere zusätzliche Informationen zum Fonds können auf den Internetseiten www.codyainvest.cz, unter der E-Mail-Adresse info@codyainvest.cz, telefonisch unter der Info-Hotline +420 513 034 190 oder +420 739 299 343, auf dem Postweg oder persönlich in der Kontaktstelle der Gesellschaft eingeholt werden. Ansprechpartner für das Zeichnen von Investitionsaktien der Unterfonds ist: Bc. Martin

Pšaidl, Tel.: 604 293 620, E-Mail:
psaidl@codyainvest.cz.

11.8 Abschließende Bestimmungen

Die sich aus diesem Statut ergebenden Rechte und Pflichten richten sich und werden ausgelegt im Einklang mit der Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Investition eines Anlegers in den Fonds sind im Einklang mit § 641 ZISIF Gerichte der Tschechischen Republik, ggf. auch andere tschechische Behörden, zuständig. Dieses Statut wird im Einklang mit dem ZISIF ausgegeben und enthält vollständige und wahre Angaben. Sollte das Statut in Fremdsprachen übersetzt werden, ist die Fassung in tschechischer Sprache maßgebend.

Das Statut schließt hiermit im Einklang mit § 5 Abs. 3 ZISIF die Anwendung von § 1401, § 1415 Abs. 1 und § 1432 bis 1437 des Gesetzes Nr. 89/2012 Ges.-Slg. Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften, für die Bewirtschaftung des Fonds bzw. von Unterfonds aus.

Einzelne Bestimmungen dieses Statuts sind auch auf durch den Fonds gebildete einzelne Unterfonds anwendbar, sofern aus dem Statut des durch den Fonds gebildeten betreffenden Unterfonds nicht etwas anderes hervorgeht. Falls eine konkrete Angelegenheit in diesem Statut und im Statut eines Unterfonds abweichend geregelt ist, kommt beim betreffenden Unterfonds die im Statut dieses Unterfonds angeführte Bestimmung zur Anwendung.

Brno, den 01.04.2020



Ing. Robert Hlava

ZDR Investments SICAV a.s.
beauftragter Bevollmächtigter des satzungsmäßigen
Direktors
CODYA investiční společnost, a.s.